

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dungen, eine solche Vertheilung der Waldungen einstweilen gänzlich untersagt; anderseits dann die Petenten die Vorschrift dieses Gesetzes, in Bezug auf die Theilung der Alliment, nicht befolgt haben, indem sie weder die Theilungsart zur Prüfung vorgelegt, noch die Gründe derjenigen, die sich derselben widersetzen, eingegeben haben; so ist der gesetzgebende Rath in dieses Theilungsbegehr nicht eingetreten.

(Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 2. Jenner.

Der Vollziehungsrath auf Ansicht des Gesetzes vom 24. Wintermonat 1800. über die Niederlassung der Fremden; nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

**b e s c h l i e s t :**

1. Die Verwaltungskammern werden ohne Verzögerung die zufolge dem Gesetze vom 29. Weinmonat 1798. ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen, und dieselben vernichten.
2. Sie werden bey der Zurückziehung die bisherigen Inhaber auffordern lassen, den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Winterm. ein Genüge zu leisten.
3. Die Niederlassungsscheine, die sie ertheilen, sollen vermittelst eines gedruckten Formulars ausgestellt werden.
4. Bey Bürgern der fränkischen Republik, die sich in Helvetien niederzulassen begehrn, sollen die Zeugnisse des fränkischen Bürgerrechts als Heimatscheine angesehen, und abgenommen werden.
5. Wenn eine Verwaltungskammer in dem Fall ist, einem wirklich angesehenen Fremden, wegen wiederholtem Ruhe und Ordnung störenden Betragen, den Niederlassungsschein zurückzuziehen, so wird sie in den öffentlichen Blättern davon die Anzeige thun.
6. Die Verwaltungskammern werden den Ertrag der zu Handen der Nation bezogenen Niederlassungsgebühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer verrechnen.
7. Die Munizipalitäten werden die den Gemeinden zukommende Hälfte dieser Gebühren bey der Einregistirung der Niederlassungsscheine beziehen.
8. Zu dem E. de wird in jedem Niederlassungsschein der Betrag der Gebühr von Seiten der Verwaltungskammer angezeigt werden.

9. Die Verzeichnisse der in jedem Cantone angesehnen Fremden, welche die Verwaltungskammern der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen in tabellarischer Form abgfaßt seyn, und folgende Rubriken enthalten: den Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimat und den Beruf des Fremden, die Anzeige ob er verheirathet und Familienvater sey oder nicht, die allfällige Aufenthaltszeit in Helvetien, den Niederlassungsort, die Art der Sicherheitshinterlage, und das Datum des Niederlassungsscheins.
10. Den Verzeichnissen der angesehenen Fremden, wird jedesmal ein anderes beigefügt werden, das mit Auslassung der nicht dahin passenden Rubriken, die Namen derjenigen Fremden, denen die Niederlassungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen dieser Verweigerung, enthalten soll.
11. Die Fremdenverzeichnisse werden dem Minister der innern Angelegenheiten, zu Handen der vollziehenden Gewalt, zugesandt werden.
12. Die erste Einsendung derselben, soll mit Anfang Aprils 1801 geschehen.
13. Die nachherigen Verzeichnisse werden nur die später erfolgenden Niederlassungsbewilligungen, so wie auch die Umänderung oder Zurückziehung der bereits erteilten, enthalten.
14. Auf den 1. April 1801, werden die Verwaltungskammern den Munizipalitäten vollständige Verzeichnisse der in ihren Bezirken angesehenen Fremden abfordern, und dieselben mit den, bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen vergleichen.
15. Sie werden hierauf diejenigen Fremden, welche sich als angesehen auf einem Munizipalitätsverzeichne besind würden, ohne mit einem Niederlassungsschein versehen zu seyn, aus dem Canton und über die Gränzen der Republik weisen.
16. Der Beschlus des Vollz. Directoriums vom 17ten Christm. 1798, ist hiemit aufgehoben.
17. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist aufgezwungen, über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 8. Jenner.

Der Vollz. Rath **b e s c h l i e s t :**

1. Der B. Merian von Basel sey zum Vorsteher des

Ministerium der inneren Angelegenheiten in Abwesenheit des B. Rengger ernannt; in welcher Qualität er die Arbeiten dieses Departements unterschreiben wird.

2. Eine jede Arbeit soll zugleich von dem Divisionschef, der dieselbe verfaßt hat, unterzeichnet werden.
3. Gegenwärtiger Beschlusß soll dem B. Merian ausgefertigt werden.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 10. Februar.

Der Vollz. Rath, nach angehörtm Bericht seines Ministers der Justiz über die Einfragen, welche verschiedene Regierungsstatthalter, in Betreff der Freyheitsbäume, an ihn gelangen lassen, deren schlechter und zerrütteter Zustand an vielen Orten den unvermeidlichen nahen Umsturz drohe. — Zu Verhütung etwauiger Unglücksfälle, welche hieraus entstehen könnten, und um sich zu gleicher Zeit zu versichern, daß die Versegzung dieser Sinnbilder der Freyheit, mit Anständigkeit und in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehe;

beschließt:

1. In jeder Gemeinde sey Ein Freyheitsbaum hinzilich, dessen Aufrechthaltung aber wohl besorgt werde. Es können demnach alle andern, durch deren Beibehaltung einiger Unfall zu befürchten wäre, auf Befehl der Munizipalität des Orts, weggenommen werden.
2. Diese Wegnahme soll an den Hauptorten der Distrikte, in Gegenwart des Unterstatthalters, und in den andern Gemeinden, in Gegenwart des Amtmanns geschehen.
3. Die Munizipalitäten sind verantwortlich, daß die Wegnahme mit Anständigkeit vor sich gehe.
4. Der Justizminister ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 14. Februar.

Der Vollz. Rath erwägnd, daß ein offensbarer und bestimmter Unterschied gemacht werden muß, zwischen den Militärs, welche durch Ausspruch der Kriegsräthe zur Gefängnisstrafe verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe wieder ihren Dienst antreten sollen, und jenen, die unwürdig der Republik zu dienen, erklärt worden sind;

Nach Anhörung seines Kriegsministers —  
beschließt:

1. Bey allen Beurtheilungen der Kriegsräthe, welche auf Gefängnisstrafe antragen, soll angezeigt werden, ob der Verurtheilte unwürdig unter den besoldeten Truppen der Republik zu dienen, erklärt worden, oder ob selber nach erlittener Strafe wieder zu seinem Corps zurückkehren soll, um seine Dienstzeit zu vollenden.
2. Von dieser Unterscheidung soll in dem ausgefälten Urtheil Meldung geschehen.
3. Die Unterhaltungskosten der zum Gefängnis verurtheilten Militäre, welche durch eine Sentenz unwürdig erklärt worden, der Republik zu dienen, sollen durch das Polizeiministerium getragen werden.
4. Der Unterhalt der Militäre, welche zwar zur Gefängnisstrafe verurtheilt sind, aber nachher wieder zum Corps zurückkehren müssen, um ihre Dienstzeit zu beenden, soll dem Kriegsdepartement zur Last fallen.
5. Die Zeit, welche diese letztern in der Gefangenschaft, um ihre Strafe auszustehen, zubringen, soll nicht zu jener, für welche sie angeworben worden, gezählt werden. Ihre Dienstzeit wird demnach von den Tage ihres Wiedereintrittes in das Corps, nachdem sie dem gegen sie gefällten Urtheil Genüge geleistet haben, weiter gerechnet.
6. Jedem wegen Vergehen oder Verbrechen verhafteten Militär, soll Pret und Decompte vom Tage an, als der Kriegszuchtrath die Sache dem Kriegsrath zuweist, zurückgehalten werden. Wird ein solcher verurtheilt, nicht mehr zu dienen, so ist er aus der Compagniecontrolle zu streichen, und im entgegengesetzten Falle, wenn selber wieder seinen Dienst antreten soll, bleibt Pret und Decompte in den Händen des Hauptmanns, damit derselbe dem Gefangenen sowohl während der Zeit seiner Verhaftung, als nach seiner Freilassung, die nötige Kleidung verschaffe, um seine Dienstzeit vollenden zu können. Zu diesem Ende wird der Hauptmann in offener Rechnung mit dem Gefangenen bleiben.
7. Der Minister des Kriegswesens, und jener der Justiz und Polizei, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.